

# BENE-Fördermerkbblatt FS 3

Wesentliche Grundlage für eine Förderung im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE) bildet die im Februar 2016 veröffentlichte Förderrichtlinie.

Dieses Fördermerkbblatt ergänzt die Förderrichtlinie hinsichtlich des Förderschwerpunktes 3 „**Umwelt- und Energiemanagementsysteme**“ und stellt Ihnen detaillierte Informationen für eine erfolgreiche Antragstellung zur Verfügung.

## Inhalt

0	Förderziele .....	2
1	Förderrichtlinie.....	2
1.1	Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage.....	2
1.2	Fördergegenstand (Inhalte) und Ausschlüsse.....	3
1.3	Antragsberechtigte / Beschränkungen .....	4
1.4	Beihilferechtliche Einordnung .....	4
1.5	Umfang und Höhe der Förderung .....	5
1.6	Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten) .....	5
1.7	Fördervoraussetzungen.....	6
2	Projekttablauf .....	7
2.1	Bis Bewilligung .....	7
2.2	Nach Bewilligung (Durchführung bis zum Verwendungsnachweis).....	8
3	Projektauswahlkriterien (PAK) .....	8
3.1	Begleitausschuss (BGA).....	8
3.1.1	Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels .....	8
3.1.2	Aktionsspezifische Auswahlkriterien.....	9
3.1.3	Räumlicher Geltungsbereich .....	9
3.2	Spezielle Auswahlkriterien.....	9

## 0 Förderziele

Erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen.

## 1 Förderrichtlinie

Stand: 05.02.2016 – veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 19.02.2016

### 1.1 Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage

1. Das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) verfolgt das Ziel, zu einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im gewerblichen und öffentlichen Bereich sowie zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt beizutragen. Dies geschieht unter Beachtung der Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Nichtdiskriminierung. Die Vorhaben werden mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin gefördert.
2. Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) Nummer 1301/2013<sup>1</sup>, die Verordnung (EU) Nummer 1303/2013<sup>2</sup> und alle damit im Zusammenhang stehenden EU-rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung und das Operationelle Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 - 2020.
3. Weiterhin gelten die Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin (LHO)<sup>3</sup> und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO mit den entsprechenden AV, das Landesgleichstellungsgesetz (LGG)<sup>4</sup>, die Leistungsgewährungsverordnung (LGV)<sup>5</sup>, das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)<sup>6</sup> und das Landesmindestlohngesetz (MLG)<sup>7</sup> in ihren jeweils geltenden Fassungen.
4. Beihilferechtliche Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)<sup>8</sup> und die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)<sup>9</sup>.
5. Bewilligungsstelle ist die für Umweltpolitik zuständige Senatsverwaltung. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

<sup>3</sup> vom 30.01.2009 (GVBl. S. 31, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2013 (GVBl. S. 578).

<sup>4</sup> vom 06.09.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel VI und VIII des Gesetzes vom 05.11.2012 (GVBl. S. 354)

<sup>5</sup> Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung – LGV) vom 15.11.2011 (GVBl. S. 710).

<sup>6</sup> vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2012 (GVBl. S. 159).

<sup>7</sup> Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz – MLG) vom 18.12.2013 (GVBl. S. 922).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.02.2014, S. 1.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

### 1.2 Fördergegenstand (Inhalte) und Ausschlüsse

Gefördert werden:

Erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen:

- EMAS
- DIN EN ISO 14001
- Energiemanagement DIN EN ISO 50001
- European Energy Award (EEA) für Bezirke
- Sonstige Managementsysteme, sofern diese mit einer externen Prüfung (Zertifizierung und Validierung abschließen) und der Mittelgeber nach Prüfung der Systeme seine Zustimmung erteilt.

Die Förderung kann Beratungsmaßnahmen, Monitoring und Schulungen beinhalten; auch in Ergänzung zu investiven Vorhaben der Förderschwerpunkte 1 und 2.

#### Ausschlüsse:

Nicht förderfähig sind

- a) die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken;
- b) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG<sup>10</sup> aufgeführt sind;
- c) die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
- d) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>11</sup>;
- e) Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Steinkohlebergbau;
- f) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet;
- g) Investitionen in den Wohnungsbau. Sofern es sich um abgeschlossene Wohneinheiten handelt, ist eine Förderung nicht möglich (z. B. betreutes Wohnen).

<sup>10</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, Abl. L 275/32 vom 25.10.2003.

<sup>11</sup> Mitteilung der Kommission Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01), EU-ABl. C 249/1 vom 31.07.2014.

### Weitere Ausschlüsse:

- Managementsysteme, die nicht mit einer externen Zertifizierung oder Validierung abschließen
- Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter
- Sofern das geförderte Energiemanagementsystem dazu führt, dass Vergünstigungen nach dem EEG gewährt werden könnten, ist eine Förderung ausgeschlossen.

### **1.3 Antragsberechtigte / Beschränkungen**

#### Vollumfänglich:

- ✓ kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>12</sup>
- ✓ Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen
- ✓ Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- ✓ öffentliche Unternehmen
- ✓ gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen

#### Bedingt:

- ✓ Gesellschaften bürgerlichen Rechts, wenn die Verantwortlichkeit für die zweckgemäße Verwendung der Zuwendung inkl. ggf. erforderlicher Rückerstattung von Fördermitteln sichergestellt ist.

#### Ausgeschlossen:

- Freiberufler, private Haushalte sowie Privatpersonen und Großunternehmen
- Unternehmen, die weder ihren Sitz noch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte in Berlin haben.<sup>13</sup>

### **1.4 Beihilferechtliche Einordnung**

Im EU-Wettbewerbsrecht sind zunächst alle öffentlichen Zuwendungen (staatliche Subventionen) verboten, weil sie den innereuropäischen Wettbewerb negativ beeinflussen könnten. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist dieses sogenannte Beihilfeverbot ebenso geregelt wie die Frage, ob es sich überhaupt um eine Beihilfe handelt.

Keine Regel ohne Ausnahme. Dies gilt auch für das EU-Wettbewerbsrecht. Ausnahmefälle sind in der Regel bei der EU anzumelden und von dieser zu genehmigen. Zur Regelungsvereinfachung hat die EU bestimmte Beihilfefälle von der Anmeldepflicht ausgenommen und diese in Regelwerken detailliert beschrieben.

<sup>12</sup> KMU: Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

<sup>13</sup> Bei Unternehmen: Antragstellende Unternehmen müssen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte in Berlin haben. Eine Betriebsstätte ist ein gesellschaftsrechtlich unselbständiger aber räumlich klar definierter und abgegrenzter Teil eines Unternehmens, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er sich als feste, auf Dauerhaftigkeit angelegte Büro- und/oder Fertigungsörtlichkeit darstellt, von der aus kontinuierlich eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Befindet sich der Sitz des Unternehmens außerhalb Berlins, sollte die Betriebsstätte eine eigenständige Firmenadresse, Firmentelefon und Firmen-E-Mail-Adresse haben. Die Betriebsstätte muss derart personell und technisch ausgestattet sein, dass zum einen der Zweck der Förderung erfüllt und zum anderen eine Umsetzung der Vorhabenergebnisse am Standort gewährleistet werden kann.

## BENE-Fördermerkbblatt FS 3

Falls keine beihilfefreie Förderung möglich ist, erfolgt für Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes die BENE-Förderung in diesem Förderschwerpunkt ausschließlich nach der folgenden Ausnahmeregelung zur EU-Beihilfe:

Die De-minimis-Beihilferegeln, die davon ausgehen, dass geringe Subventionen in einem Zeitraum von 3 Kalenderjahren den EU-Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Im BENE kann nur nach der sogenannten allgemeinen De-minimis Verordnung (Nr. 1407/2013) gefördert werden. Hiernach ist ein Höchstbetrag von 200.000 € pro Unternehmen insgesamt im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erlaubt.

### 1.5 Umfang und Höhe der Förderung

maximal zulässig:

- Förderquote bis zu 80 %, maximal 75.000 €
- wirtschaftlich tätige Unternehmen werden ausschließlich nach den De-minimis-Regeln gefördert

Begrenzung der Förderung bei wirtschaftlich tätigen Unternehmen:

- Regelfördersätze 50 % für EMAS sowie Energiemanagement DIN EN ISO 50001, ansonsten 40 %

Nicht wirtschaftlich tätige Unternehmen<sup>14</sup>:

- Förderquote bis zu 80 %

### 1.6 Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten)

In der folgenden Tabelle sind die Ausgaben aufgeführt, die im direkten Zusammenhang mit dem Förderziel grundsätzlich förderfähig (✓) beziehungsweise nicht förderfähig sind (Ø):

Einzelansätze	Bemerkung
✓ Personal	Erläuterungen siehe unten
✓ Investitionen	
✓ Investitionen über 410 € netto	Erläuterungen siehe unten
Ø Abschreibungen	
Ø Leasing	
Ø Grundstück	
✓ Sachausgaben	Erläuterungen siehe unten
Ø Mieten	
Ø „Investitionen“ unter 410 € netto	
Ø Rechnerkosten	
Ø Verbrauchsmaterial	
Ø Geschäftsbedarf	
Ø Literatur	
Ø Dienstreisen	
✓ Lizenzen; Nutzungsgebühren	
Ø Versicherungen	
Ø Patentausgaben	

<sup>14</sup> Gemeint sind Unternehmen, die nicht unter den beihilferechtlichen Unternehmensbegriff fallen. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne gilt jede Einheit, die - unabhängig von ihrer Rechtsform - eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Unter „wirtschaftlicher Tätigkeit“ ist dabei jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Auch wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht oder eine Einrichtung als gemeinnützig anerkannt ist, schließt dies ihre Unternehmenseigenschaft nicht notwendigerweise aus (siehe Nr. 2.1 Abs. 7 der Förderrichtlinie).

## BENE-Fördermerkblatt FS 3

Einzelansätze	Bemerkung
✓ externe Leistungen	Erläuterungen siehe unten
∅ Planungsleistungen nach HOAI	Diese umfassen die HOAI-Grundleistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung. Alle anderen HOAI Leistungen sind besondere Leistungen nach HOAI und fallen unter „sonstige Dienstleistungen Dritter“
✓ sonstige Leistungen Dritter	Beratungsleistungen bis zum Erstaudit/-zertifizierung (max. 700 € netto pro Tag)
∅ Gemeinkosten	

### Erläuterungen zu den förderfähigen Ausgaben:

- Beratungsleistungen bis zu Erstaudit/-zertifizierung (max. 700 € netto pro Tag)
- Sachausgaben / Lizenzen / Nutzungsentgelte im Projektzeitraum
- Erstaudit bzw. -zertifizierung
- Personalausgaben bis zum Erstaudit bzw. -zertifizierung sind im Umfang von max. 50 % des Ansatzes für Beratungsleistungen anerkennungsfähig, sofern der Personalaufwand nachweislich erforderlich ist. Es dürfen maximal fünf maßgeblich beteiligte Personen abgerechnet werden.
- Für den Fall, dass keine externen Beratungsleistungen (außer externer Gutachter) in Anspruch genommen werden sollen, ist der interne Personalaufwand für die einzelnen Projektphasen zu kalkulieren. Unter der Voraussetzung entsprechender Qualifikationen darf der Tagessatz 700 € netto pro Tag bei einer Vollzeitstelle nicht überschreiten. Die förderfähigen Personalausgaben werden auf maximal 30.000 € begrenzt. Es dürfen maximal fünf maßgeblich beteiligte Personen abgerechnet werden.
- Eine Bezuschussung von Personalausgaben bei öffentlichen Verwaltungen kann für die projektverantwortliche Person erfolgen, sofern nachweislich eine Einstellung bzw. Aufstockung erfolgt.
- Keine Bezuschussung von Personalausgaben für Mitglieder der Geschäftsführung.
- Ausgaben für Investitionen und Sachausgaben sowie externe Schulungen im Zusammenhang mit der Einführung des Managementsystems können im Umfang von maximal 10.000 € (förderfähige Ausgaben) bezuschusst werden.

### **1.7 Fördervoraussetzungen**

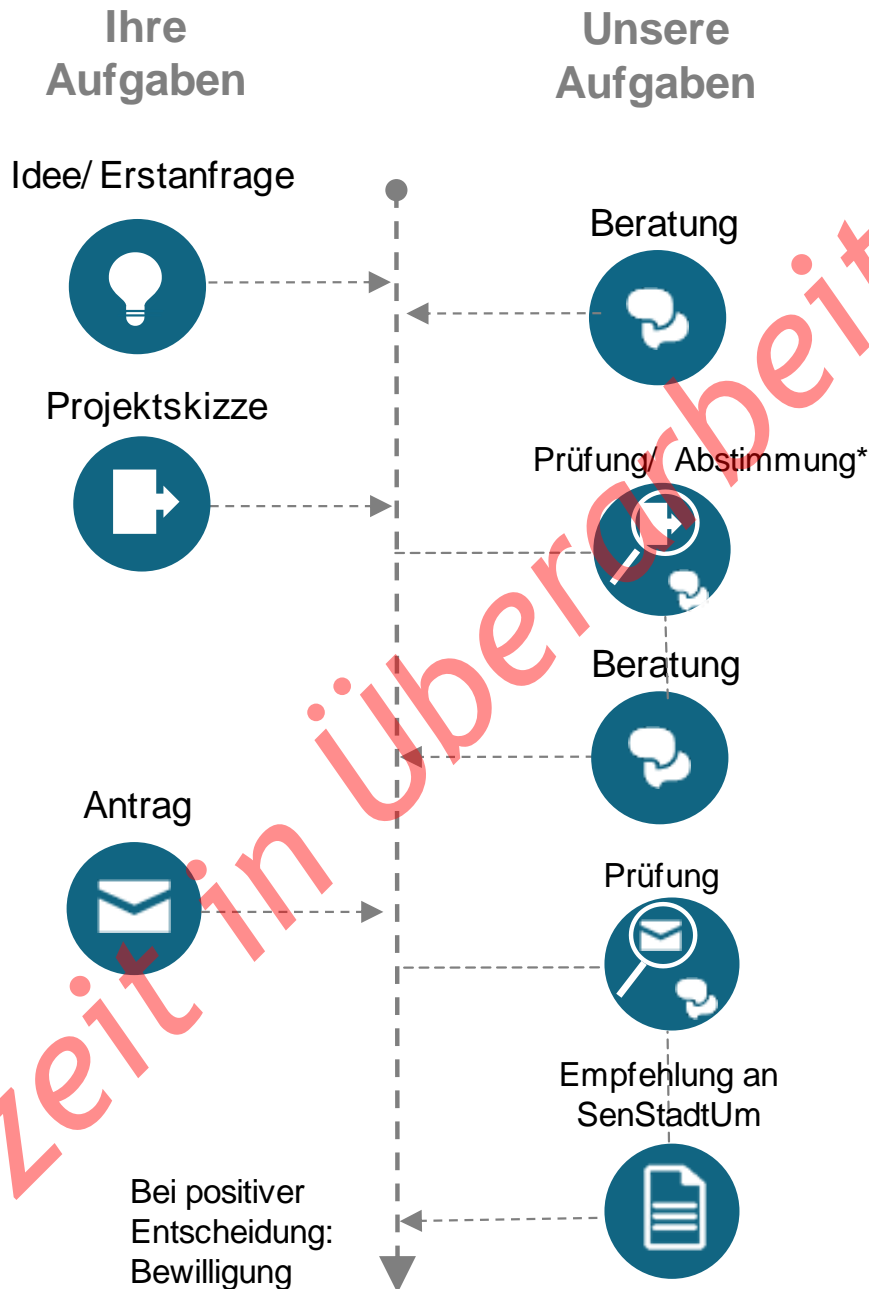
- Motivationsschreiben
  - Begründung, inwiefern das geplante Managementsystem einen direkten oder indirekten Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz leisten kann
  - Mindestens 3 Angebote potenzieller Berater, sofern eine externe Beratungsleistung geplant ist
- Hinweis: Eine Beauftragung darf erst nach Erhalt der Bewilligung erfolgen, ein entsprechender Vorbehalt sollte bei der Angebotseinholung formuliert werden!*
- Projektkalkulation und Personalplanung

Die Einführung der Energie- und Umweltmanagementsysteme wird auch in den Fällen bezuschusst, in denen diese Maßnahme zur Freistellung von der Verpflichtung, gemäß § 8 (3) des EDL-G bis zum 31.12.2015 Energieaudits durchzuführen, führt.

## 2 Projektablauf

### 2.1 Bis Bewilligung

Das Verfahren von der ersten Idee bis zur Bewilligung Ihres Vorhabens zeigt kurz gefasst folgendes Bild:



**Projektbeginn  
mit Förderzuschuss**

\*mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

## 2.2 Nach Bewilligung (Durchführung bis zum Verwendungsnachweis)

Das Verfahren des Projektablaufs von der Bewilligung bis zum Abschluss Ihres Vorhabens zeigt kurz gefasst folgendes Bild:



## 3 Projektauswahlkriterien (PAK)

### 3.1 Begleitausschuss (BGA)

Über den sogenannten Begleitausschuss (BGA) wird die Umsetzung der europäischen Strukturfondsförderung in Berlin in enger Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen, den Wirtschafts- und Sozialpartnern und den Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, begleitet.

Der BGA hat die im Folgenden aufgeführten Projektauswahlkriterien (PAK) am 12.03.2015 genehmigt.

#### 3.1.1 Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

- Erschließung von Entwicklungspotenzialen zur Erhöhung der Energieeffizienz
- Erschließung von Entwicklungspotenzialen zur Nutzung erneuerbarer Energien



## BENE-Fördermerkblatt FS 3

Aus diesem Grund ist eine Begründung, inwiefern das geplante Managementsystem einen direkten oder indirekten Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz leisten kann, notwendig.

### 3.1.2 Aktionsspezifische Auswahlkriterien

- Eine Förderung aus dem EFRE soll dann durchgeführt werden, wenn ein echter Mehrwert besteht, d. h. wenn ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, sinnvoll nationale Förderprogramme ergänzt, aber nicht ersetzt, Vorbilder zur Nachahmung geschaffen werden oder integrierte örtliche sowie überörtliche Maßnahmenbündel eine hohe Effektivität und Ressourcennutzung versprechen.  
*Hinweis: Die Erfüllung bereits bestehender gesetzlicher Verpflichtungen ist nicht förderfähig.*
- Förderfähig sind nur Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags. Der frühestmögliche Beginn des geförderten Vorhabens wird im Zuwendungsbescheid bzw. in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Der Ausführungszeitraum sollte drei Jahre nicht überschreiten.

### 3.1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Vorhaben im Land Berlin.

### 3.2 Spezielle Auswahlkriterien

Keine.